

Der Remsthal-Bote.

Amts- & Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Waiblingen.

Erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag und Samstag. Preis vierteljährlich bei der Redaktion für Waiblingen 33 fr. (einschließlich 3 fr. Trägerlohn) durch die Post bezogen 38 fr. Anzeigen sind stets von gutem Erfolge begleitet, denn es ist das in Stadt und Land weitest am meisten geleseene Blatt. Einrückungspreis für die dreispaltige Zeile der kleinen Schrift oder deren Raum 2 fr.

N^o 74.

Vierunddreißigster Jahrgang.

Samstag den 28. Juni 1873.

Amtliche Bekanntmachungen.

Schorndorf.

Marktconcessions-Gesuch.

Die Gemeinde **Unternbach** hat anlässlich der beabsichtigten Aenderung des Marktwezens in der Stadt Schorndorf ihr Gesuch um dauernde Bewilligung der bisher jährlichen zwei

Kindvieh-Märkte

je am dritten Dienstag des Monats Januar und am ersten Dienstag des Monats September dahin abgeändert, daß letzterer Markt statt am ersten

je am **zweiten Dienstag ged. Monats**

stattfinden soll.

Dies wird mit dem Anfügen veröffentlicht, daß etwaige Einsprachen binnen **14 Tagen** vom Erscheinen des Blattes an hier anzubringen sind.

Den 26. Juni 1873.

R. Oberamt.
Schindler.

Waiblingen.

Bekanntmachung.

Aus den am 9. Januar d. J. im Amtsblatt bekannt gemachten ortspolizeilichen Vorschriften für den hiesigen Stadtbezirk werden nachstehende Anordnungen wiederholt bekannt gemacht und eingeschränkt:

I Fremdenpolizeiliche Vorschriften:

Zu P.-St. N. Art. 15.

1) Wirthe, welche Gäste beherbergen, sind verbunden, über die bei ihnen übernachtenden Personen die vorgeschriebenen fortlaufenden Verzeichnisse zu führen und dieselben oder Auszüge daraus regelmäßig alle 3 Tage und auch so oft es sonst verlangt wird, der Polizei vorzulegen.

2) Personen, welche im hiesigen Stadtbezirk (gleichwohl ob sie in demselben bürgerlich sind oder nicht) ihren selbstständigen Aufenthalt nehmen, sind verpflichtet, innerhalb 8 Tagen nach ihrem Einzug sich schriftlich oder mündlich beim Stadtschultheißenamt anzumelden, auch sich über ihre Staats- und Gemeinde-Angehörigkeit auszuweisen und über ihre sonstigen persönlichen und ihre Familienverhältnisse die erforderliche Auskunft zu geben.

3) Diejenigen, welche Wohnungen, Wohngefasse oder Schlafstellen vermieten, haben die Verpflichtung solche, welche sie in die Miethe genommen, innerhalb 8 Tagen nach dem Einzuge, der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

4) Dienstherrschaften und Gewerbeinhaber sind gehalten, den Eintritt neuer Diensthöten, Lehrlinge, Gehilfen oder Arbeiter innerhalb 8 Tagen nach dem Dienstantritte unter Uebergabe eines Heimathscheins der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

Anmerkung: Zu den unter Pkt. 2, 3 und 4 verlangten Anzeigen sind besondere Formulare vorgeschrieben, welche wenn die Anmeldung schriftlich geschehen will, auf dem Rathhaus oder von den Polizeidienern zu haben sind. Mündliche Anmeldungen haben von den Betreffenden selbst und nicht durch Dritte zu geschehen.

IV. Uebertretung der Vorschriften wegen Entleerung der Abtritte und Düngruben.

Zu P.-St. N. Art. 30.

1) In den Monaten Mai, Juni, Juli, August und September dürfen die Abtritte nur vor Morgens 7 Uhr oder nach Abends 6 Uhr und in den Monaten Oktober, November, Dezember, Januar, Februar, März und April nur vor Vormittags 9 Uhr und nach Abends 4 Uhr geleert und ausgeführt werden.

In derselben Zeit ist an den Hauptstraßen und an der Bahnhofstraße auch das Leeren der Güllegruben unerlaubt. 2) Das Aufstellen von Wagen mit gefüllten oder leeren Cloakfässern, sowie von Cloakfässern allein, ist im Freien innerhalb der Stadt, an öffentlichen Plätzen oder gangbaren Straßen und Wegen verboten. An den Hauptstraßen, an der Bahnhofstraße und an den neu angelegten Straßen ist auch das Aufstellen von Güllefässern verboten.

3) Das Ausführen von Gülle oder Cloakinhalt darf nur in gut verschlossenen Fässern und nur in der unter Pkt. 1 genannten Zeit geschehen.

4) Das Ausleeren der Cloakfässer innerhalb der Stadt ist verboten.

5) Abtritte, Gülle- und Düngruben müssen stets gut bedeckt und Düngelegen entsprechend eingemacht sein.

VI. Uebertretung der Vorschriften zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf den öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen.

Zu St.-G.-B. §. 266. Pkt. 10

1) Jeder Hausbewohner ist verbunden, alle Woche 2mal: Mittwoch und Samstags die Straße bis auf ihre Mitte so lange das Eigenthum geht reinigen zu lassen. Dies hat auch zu geschehen, wenn es sonst nöthig und aufgegeben wird.

Ausgenommen von dieser Reinigung durch Private sind die auf Kosten der Stadt zu reinigenden öffentlichen Plätze und die viel befahrenen Hauptstraßen: als lange Gasse, kurze Gasse und Schmiedener Straße. Bei diesen liegt jedoch den Hausbewohnern ob, die Fußwege einschließlich des Kandels bis zur Jahrbahn so lange das Eigenthum geht, regelmäßig 2mal in der Woche nemlich Mittwoch und Samstags und bei nasser Witterung täglich, nöthigenfalls auch durch Abschaufeln zu reinigen.

2) Der Anrath darf nicht in die Straße zc. geworfen werden, ist vielmehr wegzutragen und an einem entsprechenden Orte unterzubringen.

3) Das Ausschöpfen von Gülle in Kandeln oder auf Straßen, sowie das Ueberlaufenlassen der Gullenlöcher ist verboten.

11) Niemand darf auf öffentliche Straßen und Plätze Gegenstände werfen oder Flüssigkeiten gießen, wodurch Verunreinigung entsteht.

12) Wer seinen Winkel, Hofraum oder Düngefläche so vernachlässigt, daß davon gesundheitschädliche Ausdünstungen und Straßenverunreinigungen entstehen oder Jauche abfließt, wird bestraft.

- 13) Die Winkel sind gegen die Straße mit mindestens 8' hohen Thüren zu verschließen. An den Hauptstraßen müssen diese Thüren von gehobelten Brettern und angestrichen sein.
- 14) Das Fruchtpucken in Scheunen an den Haupt- und neu angelegten Straßen hat so zu geschehen, daß der Staub nicht gegen die Straße getrieben wird.
- 15) Diejenigen Gebäudebesitzer deren Dachtrauf auf ein Trottoir oder überhaupt auf einen Platz fällt, wo sich Fußgänger und Fuhrwerke bewegen, sind gehalten, Dachrinnen von Blech mit Ablaufröhren zu führen.
- 16) Jeder Hausbesitzer hat das Abwasser von der Küche, Werkstätte zc. so abzuleiten, daß der Nachbar nicht beschädigt wird, und daß keine Verunreinigung entsteht. Da wo es nöthig ist, muß ein entsprechendes Ablaufrohr angebracht werden.
- 17) Auf den Trottoirs, Straßen oder öffentlichen Plätzen und in unmittelbarer Nähe derselben dürfen keine Gegenstände aufgestellt oder gelegt werden, wodurch die Passage für Fußgänger, Fuhrwerke zc. beeinträchtigt werden könnte.
- 18) Das Reiten, Fahren und Viehtreiben auf Trottoirs und sonstigen Fußwegen ist nicht gestattet.
- 19) Das Fahren durchs Weinstener Thor, um einen Rang oder um eine Ecke schneller als im Schritt ist ohne Ausnahme verboten.
- 20) Das Peitschenknallen, sofern nicht mit solchem einem entgegenkommenden Fuhrwerke oder vorausfahrenden Kutcher oder Fuhrmann das nothwendige Zeichen gegeben werden muß, ist verboten.
- 21) Jeder Kutcher oder Fuhrmann hat bei einem Leichenzug auf die Seite zu fahren und so lange anzuhalten, bis derselbe vorüber ist.
- 22) Das Fahren mit 2 oder mehr an einander gehängten Wagen durch die Stadt ist verboten.
- 23) Während der Dauer eines Jahrmarkts oder eines Wochenmarkts ist das Fahren über den Marktplatz ohne besondere Noth verboten.
- 24) Im Fahren ungeübten und zur Leitung eines Fuhrwerks nicht gehörig erstarkten Personen darf die Führung eines solchen nicht überlassen werden. Der Eigenthümer ist hiefür verantwortlich.
- 25) Damit das Fuhrwerk gehörig geleitet werden kann, so hat der Fuhrmann bei leichteren Fuhrwerken entweder neben demselben zu gehen oder auf demselben einen solchen Platz einzunehmen, daß ihm die freie Aussicht nach allen Seiten möglich ist. Schwerere Fuhrwerke dürfen nicht sitzend auf demselben geleitet werden. Betrunkene Kutcher oder Fuhrleute werden vom Polizeipersonal vom Fuhrwerk entfernt und zur Strafe gebracht.
- 26) Kleinere Kinder sollen nicht ohne Aufsicht anderer tauglicher Personen auf den Hauptstraßen umhergehen.
- 27) Beim Abladen von Holz, Torf, Steinkohlen u. i. w., müssen die Wagen so gestellt werden, daß die Fahrbahn mindestens für ein passirendes Fuhrwerk frei bleibt. Außerdem ist, wenn das Abladen bei Nacht geschieht für gehörige Beleuchtung zu sorgen.
- 28) Sogenannte Handwägelchen dürfen an Bergabhängen nicht auf denselben sitzend geleitet werden.

VII. Öffentliche oder Vergerniß erregende Mißhandlung von Thieren.

Zu St.-G.-B. §. 360.

- 1) Abgetriebene Pferde oder Pferde mit auffälligen Schäden oder äußeren Verletzungen dürfen nicht angespannt werden.
- 2) Die Ladung darf die Leistungsfähigkeit der angespannten Zugthiere nicht übersteigen. Eine solche Ueberladung ist, wie überhaupt rohe, Vergerniß erregende Mißhandlung, strafbar.

IX. Uebertretung feldpolizeilicher Vorschriften wegen des Geflügels.

Zu R.-St.-R. Art. 34.

- 1) Während der Zeit vom 1. April bis 15. Oktober sind die Gänse zu Hause oder im Gänsegarten eingeschlossen zu halten.
- 2) Wer in unmittelbarer Nähe von Güttern wohnt, hat seine Hühner vom 1. März bis 15. Oktober eingeschlossen zu halten.
- 3) Wer überhaupt sein Geflügel, sei es in einer Jahreszeit in welcher es wolle, Schaden laufen läßt, ist strafbar und Schadenersatzpflichtig.
- 4) Die Tauben sind in Zeiten der Ernte und Saat innerhalb des jedesmals zur Veröffentlichung kommenden Zeitraums eingesperrt zu halten.

Den 26. Juni 1873.

Stadtschultheißenamt.

G r u n d s a t z.

Am Dienstag den 1. Juli 1873 wird der

W e i n m a r k t

in bisheriger Weise hier abgehalten.

Die Herren Verkäufer und Käufer werden freundlich eingeladen.

Den 25. Juni 1873.

Schultheißenamt.
Weegmann.

W a i b l i n g e n.

Bekanntmachung, betreffend die Anzeige des selbstständigen Gewerbebetriebs.

Auf Grund der deutschen Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 und der bezüglichen Bestimmungen der Ministerialverfügung vom 14. Dez. 1871, betreffend die Anwendung der deutschen Gewerbeordnung, wird Folgendes bekannt gemacht:

- 1) Wer hier den selbstständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes anfängt, hat gleichzeitig Anzeige davon beim Stadtschultheißenamt zu machen.
Diese Anzeige ist auch dann erforderlich, wenn der Betrieb des Gewerbes einer besondern Genehmigung bedarf, und diese bereits erteilt ist.
- 2) Eine Anzeige liegt auch Demjenigen ob, welcher zum Betrieb eines Gewerbes im Umherziehen befaßt ist.
- 3) Außerdem hat, wer Versicherungen für eine Mobiliar- oder Immobilien-Feuerversicherungsanstalt als Agent oder Unteragent vermitteln will, bei Uebernahme der Agenturen, und derjenige, welcher dieses Geschäft wieder aufgibt, oder welchem die Versicherungsanstalt den Auftrag wieder entzieht, innerhalb der nächsten 8 Tage Anzeige davon zu machen.
Buch- und Steindruckere, Buch- und Kunsthändler, Antiquare, Leihbibliothekare, Inhaber von Lesekabinetten, Verkäufer von Druckschriften, Zeitungen und Bildern haben bei der Eröffnung ihres Gewerbebetriebs das Lokal desselben, sowie jeden späteren Wechsel des letzteren spätestens am Tage seines Eintritts dem Stadtschultheißenamt anzugeben.
- 4) Eine Anzeige hat ferner zu erstaten:
 - a) wer sich mit der Ertheilung von Tanz-, Turn- und Schwimm-Unterricht befaßt will,
 - b) wer den Handel mit gebrauchten Kleidern, gebrauchten Betten oder gebrauchter Wäsche, den Kleinhandel mit altem Metall-Geräth oder Metall-

W a i b l i n g e n.

Das Reinigen der Mädchen- u. deutschen Knabenschulen, welches wöchentlich 2mal zu geschehen hat und wofür eine Verlohnung von fl. 50. jährlich ausgesetzt ist, soll einer zuverlässigen und pünktlichen Person übertragen werden. Diejenigen welche zur Uebernahme dieser Arbeit Lust haben, wollen sich innerhalb 8 Tagen bei der Kastenpflege melden, die auch über Bedingungen zc. Auskunft ertheilt.

1,2 Kastenpflege.
Pfander.

Privat = Anzeigen.

W a i b l i n g e n.

Es ist bei mir ein

S c h i r m

stehen geblieben. Der Eigenthümer wolle ihn abholen.

Jmm. Buz.

W a i b l i n g e n.

Einen einspännigen Wagen sammt Zugehör und einen Pflug hat zu verkaufen.
Wer? sagt die Redaktion. 1,3

bruch (Trödel) oder mit Garnabfällen oder Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen betreiben will, ferner

c) wer das Geschäft eines Pfandleihers oder

d) das Geschäft eines Besinde-Vermiethers ausüben will.

- 5) Verfehlung n gegen vorstehende Vorschriften. werden mit **Geldbuße bis zu 50 Thalern** und im Fall der Zahlungsunfähigkeit mit **Gefängniß bis zu 4 Wochen** bestraft.

Den 26. Juni 1873.

Stadtschultheißenamt. **Stel.**

W i n n e n d e n.

Stamm- u. Kastenholz-Verkauf.

Am Montag den 30. Juni d. J. kommt aus den hiesigen Stadtwaldungen gegen Baarzahlung im öffentlichen Aufstreich zum Verkauf:

Im Schelmenhol:

Morgens 8 Uhr: 98 Raummeter eichene Scheiter und Brügel.
1963 eichene Wellen.

Morgens 10 Uhr: 50 Stück Eichenstammholz von 3—8 Meter Länge und 31—77 Centimeter mittlerem Durchmesser.

Zusammenkunft beim Postthor.

Im Schenkenberg:

Nachmittags 2 Uhr: 5 Eichenstämme von 3—6 Meter Länge und 49—63 Centimeter mittlerem Durchmesser.

25 Raummeter eichene und aspene Scheiter und Brügel,

500 Stück eichene Wellen.

Zusammenkunft unterhalb der Brunnensube.

Liebhaber sind freundlichst eingeladen.

Den 23. Juni 1873.

Stadtpflege. **Westermayer.**

Wittenfeld.

Fahnenweih.

Der hiesige Gesangsverein ladet zu seiner am **Samstag den 6. Juli Nachm. 2 Uhr** stattfindenden Fahnenweih die verehrl. Gesang-, Krieger-, Turnvereine zc., sowie alle Freunde des Gesangs freundlichst ein.

Vereine, die ihr Kommen noch nicht angezeigt haben, werden gebeten, dies sofort zu thun.

Im Namen des Vereins

1,2 **Sermann, Untl.**

Waiblingen.

Ein eisernes Kästchen zu einem Heerde mit 2 ovalen und 2 runden Häfen, ebenso

Häfen und Brillen von einem kleinern Heerde, nebst einem gegoffenen und 1 sturzenen

Backofen,

hat zu verkaufen.

Marzgraff.

Waiblingen.

Einen ordentlichen jungen Menschen nimmt in die Lehre auf.

1,3 **G. Schmid, Schlosser.**

Besten oberschwäbischen und bayerischen Stich-Torf

liefert in Wagenladungen von **110—200 Centnern** billigst berechnet

Das Württembergische Kohlengeschäft in Stuttgart.

(1,1)

Stuttgart, den 3. Juni 1873.

Stuttgart.

Most-Verkauf.



Der Unterzeichnete hat aus Auftrag ca. **150 Eimer** guten 1872er

Äpfel- und Birnen - Most

zu verkaufen und ladet Liebhaber hiezu freundlichst ein.

A. Schuller,

3,3

Büchsenstraße No. 20.

Großaspach.



Einen sehr starken zwei-spännigen Wagen mit eisernen Räder, ganz neu, hat zu verkaufen.

Wilhelm Oppenländer, Schmid.

2,2

Waiblingen.

Zu vermieten

eine kleinere Wohnung bis Jakob; ebendasselbst ein einzelnes Zimmer mit oder ohne Möbel.

Näheres bei der Redaktion.

Waiblingen.

1/2 Morgen hohen Klee hat zu verpachten. Wer? sagt die Redaktion.

Waiblingen.

Unterzeichnete empfiehlt sich im

Einkauf

von Lumpen, Weiner, Papier, Zinn, Messing, Kupfer, Schweins- und Rosshaare, sowie alle in dieses Fach einschlagende Artikel. 11,13

K. Schmollinger.

Waiblingen.

Das Heugras von 3 Viertel Baumgut verkauft

Karl Schäfer, Schlosser's Wittwe.

Waiblingen.

Landwirthschaftliches.

Den 26. Juni, In Betreff einer Einladung zur Besichtigung der vorübergehenden **Ausstellungen in Wien mit Obst, Trauben, Gemüse** u. i. w. liest man in N. 25. des Wochenblatts für Land- und Forstwirtschaft, Stuttgart 21. Juni Folgendes:

Einladung zur Besichtigung der temporären Ausstellungen in Wien mit Obst, Trauben, Gemüse zc.

Nach einem von der deutschen Centralausstellungskommission erlassenen Anruf finden neben der großen Weltausstellung in Wien im Laufe des Sommers noch vier temporäre Ausstellungen für Wein, Obst und Gartenbau statt, zu deren Besichtigung mit vorzüglichen Produkten der genannten Kategorie und zwar je nach der Reisezeit für eine frühere oder spätere der genannten Ausstellungen die Produzenten eingeladen werden. Die fraglichen Ausstellungen finden am 15.—25. Juni, am 20.—30. August, am 18.—23. September und am 1.—15. Oktober statt, wozu Gelegenheit geboten ist, je sämmtliches Peren-, Stein-, Kern- und Schalenobst, auch Trauben, sowie das reiche Sortiment unserer Gärten, Wurzel- und Knollengewächse neben der bereits in

Wien befindlichen Kollektivausstellung württembergischer Landesprodukte ebenfalls noch zur Anschauung zu bringen. Zur Prämierung der Aussteller sind vier Kategorien von Medaillen bestimmt.

Anmeldungen, welche zeitigst erwartet werden, nimmt die Kanzlei der landwirthschaftlichen Centralstelle entgegen, welche den Ausstellern jede etwa wünschenswerthe Auskunft ertheilt, auch das Weitere wegen des Transports und der Frachterleichterungen bei der Centralstelle für Gewerbe und Handel vermitteln wird.

Tages-Neuigkeiten.

Das Regierungsblatt vom 21. Juni 1873 N. 19. enthält: **Königliche Verordnung**, betreffend die Gebühren für die Güterbuchsführung und die Reisekosten der Hilfsbeamten. Vom 17. Juni 1873. — **Verfügung des Ministeriums des Innern** und Schulwesens, betreffend den Vollzug der Art. 11 und 12 des Gesetzes vom 17. April 1873 zu Ausführung des Reichs Gesetzes über den Unterhaltungswohnort vom 6. Juni 1870. Vom 14. Juni 1873. — **Das Regierungsblatt** vom 23. Juni 1873 N. 20 enthält: **Königliche Verordnung**, betreffend das Verfahren in Gewerbesachen. Vom 19. Juni 1873.

Zwischen **Alsdorf** und **Gmünd** hat sich heute den 23. Juni Vormittag zwischen 10—11 Uhr ein furchtbares, von Westen kommendes Gewitter entladen. Zuerst erschienen dunkle Wolken, die Vorboten des Gewitters. Dampfe Schwüle lähmte alle Thätigkeit. Wer auf dem Felde war, eilte heimwärts, je schnell er konnte. Denn immer schwärzer und massiger erschienen die Wolken; es war fast Nacht; man konnte in den Häusern nur mit Mühe noch lesen; die Vögel suchten ihre Verstecke auf. Jedermann war es bange, was da werden sollte. Mit einem Mal brach's los. Zwar erfolgten nur seltene und wie von der Ferne her löndene Donnerschläge; aber ein Sturm brach los und ein Regen strömte nieder, wie ich noch nie es so erlebt habe. Dabei die unheimliche Finsterniß, das Zuschlagen der Fensterläden und Thüren, das Klirren zerwetterter Fensterscheiben, das Brasseln niederfliegender Dachplatten und die ganze Luft verdichtet mit Laubsegen, Mörtselstücken und Schindeln. Man meinte, der jüngste Tag sei angebrochen. Glücklicher Weise war in einer halben Stunde alles vorüber; aber diese kurze Zeit genügte um auf dem Strich, den das Wetter durchzog, auf den Feldern die ganze Ernte zu vernichten und eine Menge Bäume zu entwurzeln oder zu brechen. Der angerichtete Schaden läßt sich noch nicht ganz übersehen. Gmünd selbst hatte nur ein wenig Regen. Aber die östliche Markung von Alsdorf ist schwer mitgenommen.

Vietighcim, 22. Juni Heute Abend badete ein hiesiger Schuhmachergeselle aus Bayern in der Enz. Er scheint des Schwimmens unkundig gewesen zu sein, sich aber gleichwohl zu weit in den Fluß hineingewagt zu haben, in dem Bestreben, seiner schwimmfähigen Gesellschaft an's andere Ufer zu folgen. Plötzlich sank er, kurz darauf wurde noch ein Arm sichtbar, ohne daß Rettung zur Hand war. Nach $\frac{3}{4}$ Stunden erst gelang es den Leichnam zu finden. Ein zweiter Badender war heute gleichfalls in Gefahr, wurde aber von seinen Kameraden gerettet.

Hall, 22. Juni. Die zweite Verhandlung des Schurgerichts, zu welcher drei Tage erforderlich waren, beschäftigte sich mit der Anklagesache gegen den 59 Jahre alten Küfer von Crailsheim Haur. Salzer, wegen Brandstiftung. Die Saatsbehörde vertrat Oberst-Anwalt Dr. Bucher; die Vertheidigung hat H. Hintzger von hier übernommen. Der nicht gut prädicirte Angeklagte ist schon 1852 wegen Ausgabe falscher Münzen mit städiger Bezirksgefängnißstrafe belegt worden, nachdem er von der Anklage des Falschmünzens freigesprochen war. Die Vermögensverhältnisse desselben sind schlecht. Er ist beschuldigt, am 29. Dec. 1872 in Crailsheim vorsätzlich die dem Rothgerber Christ. Wäsner dafelbst gehörige, an der sogenannten Bauerngasse gelegene Scheuer also ein Gebäude in Brand gesetzt zu haben. Das Feuer wurde in der frühen Morgenstunde sichtbar, zerstörte den obern Theil der Scheuer, verursachte einen Gebäudebrandschaden von 700—800 fl. und außerdem sowohl dem Eigenthümer als auch andern Personen einen Schaden zusammen von mehr als 300 fl. Die Gefahr für benachbarte Gebäude, ja sogar für einen ganzen Stadttheil war eine außerordentliche und wohl nun bei der großen Windstille mit Glück abzuwenden. Da in dem von dem Angeklagten gemieteten Scheuernraume das Feuer ausgebrochen, so lenkte sich der Verdacht der Brandstiftung alsbald auf denselben. Er aber behauptete mit der größten Hartnäckigkeit daß er den Brand nicht gelegt habe, auch gar nichts davon wisse, obgleich die Aussagen von einer langen Reihe von Zeugen ziemlich gravirend für ihn sind. In den Parthievorträgen handelte es sich hauptsächlich um die Frage: Ist der Angeklagte der Thäter, oder ist er es nicht? Der Oberstaatsanwalt suchte in einem längeren Vortrage die Bejahung zu begründen während der Betheidiger natürlich die Verneinung plaidirte. Schließlich ercolgte durch Stimmgleichheit in der Abstimmung der Geschworenen eine Freisprechung.

Berlin, 23. Juni. Der frühere württembergische Minister Abg. v. Barnbühler, wird neben dem Gemeinderath Weiskopf als einer der Präsidentenposten des Reichs-Eisenbahnamtes genannt, welche die meisten Chancen haben.

Frankfurt, 25. Juni. (Strafkammer.) Wilhelm Dröll aus Schwabe, ein in Concurat gerathener Lohgerber, von dem die Staatsanwaltschaft nicht weiß, wovon er lebt, ging kürzlich in die Wirtshaus der Witwe Braun zu Oberrad und ließ sich unter dem Vorwande, er sei ein reicher Mann, der ihr Haus kaufen und darauf 12,000 fl. anzahlen wolle, Speise und Trank vorsetzen. Nachdem es ihm trefflich geschmeckt, versuchte er, sich ohne Bezahlung durchzumachen. Die ganze Beche belief sich auf 52 fr. Er wurde in 4 Wochen Gefängniß verurtheilt.

Jugenheim a. d. B., 25. Juni. Der Kronprinz des deutschen Reichs trifft heute Mittag von Manheim hier ein, diuert bei der Kaiserin von Rußland und setzt Nachmittags seine Reise nach Homburg fort. — Der Landgraf von Hessen-Rumpenheim wird ebenfalls heute mit den Prinzen Fritz und Wilhelm hier eintreffen. — Dem Vernehmen nach verlassen die Königin Olga von Württemberg und die Großfürstin Vera von Rußland

welche in der Villa von der Hoop abgestiegen ist, Jugenheim bereits morgen.

Königsberg, 18. Juni. Ueber den telegraphisch erwähnten Zustand der Bernstein-Taucher vom 15. d. berichtet die „R. B.“: „Der Tumult hat in Groß-Dirschkeim begonnen, wobei selbst die Arbeiter Strike-Verathung hielten. Die Taucher im Brüsterort erhalten neben freier Wohnung, Holz, Licht und Brantmeins 1 Thlr. täglich festen Lohn, ganz gleich, ob Sonn- Fest- oder Werktag, ganz gleich, ob die Witterung das Tauchen zuläßt oder nicht; außerdem für jedes Pfund Bernstein, das sie über 3 Pfund vom Meeresgrund heraufbringen, 15 Sgr. Der unvermeidliche Schnaps spielte dabei eine Hauptrolle, und als die Gemüther erhitzt waren, begann Abends 9 Uhr der Scandal, der bis zum Morgen währte. Es wurde demolirt, geraubt, und Jedem Widerstand geleistet, der sich den Wüthenden entgegenstellte, den Aufsehern sowohl wie den Gendarmen, und das Schlimmste noch befürchtet wurde, wandte sich der dortige Geschäftsführer noch in der Nacht telegraphisch um Hülfe hierher. Das am andern Morgen von hier zur Bewältigung der Revolte entsendete Militär-Commando traf dort Nachmittags ein. Die Ruhe war am Montag nicht weiter gestört worden, aber es wurden sofort 13 von den Hauptmeutern arretirt. Weitere Ruhestörungen sind nicht zu befürchten. — Auch in Wagnicken, eine Meile von Brüsterort entfernt, ist unter den Torfstechern ein Tumult ausgebrochen, bei welchem ein Aufseher durch Messerstiche verwundet worden ist; sechs der Rädelshörer sind verhaftet, die Ruhe hergestellt worden.“

Witten, 26. Juni. Der Schah hat auf seiner neulichen Durchreise durch Dortmund, wie schon verschiedene Blätter melden, sich von dem Bahnhofs-Restaurateur der Köln-Mindener Bahn allergnädigst bewirtheten lassen, dabei aber auch huldvoll geruht, die silbernen Credenzsteller des Restaurateurs nicht wieder aus dem Wagen zu reichen. Da die Bewirthung in aller Eile stattgefunden hatte, so dachte man, die Teller liefern mit bis zu der nächsten Station, um von da wieder an ihren Bestimmungsort zurückgeliefert zu werden. Leeres Hoffen! Schließlich mußte man noch hintert „der Sonne der Sonnen“ hertelegraphiren, weil der Restaurateur durchaus nicht Lust hatte, sein Silberzeug in das gesegnete Morgenland wandern zu lassen. Heute kommt nun die Nachricht von Dortmund, daß fragliche Teller und Gläser an die Silberkammer in Berlin abgeliefert und durch diese dem Restaurateur wieder zugestellt worden sind.

Mainz, 24. Juni. Der Erlös aus der vor kurzem hier versteigerten Kriegsbeute beträgt, obwohl lediglich Percussions- und Steinschloß-Gewehre zur Auction kamen, etwa 130,000 Thlr. Hauptkäuferin war eine englische Firma.

Wien, 25. Juni. Die Kaiserin Augusta traf in Begleitung des Kaisers von Oesterreich, welcher derselben bis St. Pölten entgegengefahren war, um 6 $\frac{1}{4}$ Uhr Abends auf dem Benzinger Bahnhof ein und wurde daselbst von der Kaiserin, dem Kronprinzen Rudolph, den Erzherzogen und Erzherzoginnen und dem Fürsten von Rumänien u. s. w. begrüßt. Die höchsten Herrschaften fuhren sofort nach Schönbrunn.

Verschiedenes.

Bahnhof Grevenbroich, 18. Juni Selbst die sonst so schone Vogelwelt hat sich mit unserer Zeit der geräuschvollen Industrie befreundet; ja, sie fängt schon an, die Eisenbahn zu ihren Reisen zu benutzen. Ein Rothkehlchenpaar hat unter einem Reiswagen, der fortwährend zwischen Düren und Capellen-Gilberat gefahren, seine Heimstätte gesucht, dort geüßtet und gebrütet und säßert dort bereits seine Jungen. Da lassen die Thierchen sich täglich auf und abfahren, was ihre Futterplätze vermehrt, und haben ihr Nest trotz allem geschäftigen Lärm, der über ihnen waltet, viel sicherer als auf ruhigsten Hofstellen im Bereiche mathematischer Knaben. Ein Nest ruhiger Bachstelzen ist bereits ausgeflogen, welches unter einem Blech hiesiger Weichenstelle sehr überlegsam angebracht war. Täglich roppelt in 25 reuelmäßige Züge, ohne die Extrafahrten, darüber hin und die sonst so schönen Anstoder lassen sich in ihrer Häuslichkeit nicht stören.

(Lulu heirathet) Der „Pariser Figaro“ bringt die überraschende Nachricht, daß der kaiserliche Prinz sich mit der jüngsten Tochter der Königin Victoria verlobt habe. Wir gratuliren!

— Ein Selbstmord, wie er wohl selten vorkommt, verübte am 18. d. ein Rentier in Berlin, der weder Fron noch Kinder hat. Er hing sich an seinen Geldschrank auf, in welchem sich 20,000 Thlr. in Papieren befanden. Die Ursache zum Selbstmord glaubt man darin zu finden, daß der Bestorbene sich das Sinken der Papiere zu sehr zu Herzen genommen hat.